

Informationen für Eltern, Schüler und Schülerinnen zum Sportunterricht am NGO



Liebe Eltern, Schüler und Schülerinnen!

Der schulische Sport verlangt einige Verbindlichkeiten. Sie sind den meisten Eltern und Schülern sowie Schülerinnen nicht nur wegen ihrer Selbstverständlichkeit bekannt, sie werden auch meist sehr zuverlässig und verantwortungsvoll befolgt. Aufgrund von trotzdem immer wieder auftretenden Konflikten in Einzelfällen haben wir diese Übersicht erstellt.

Wir bitten Sie, die jeweils aktuelle Sportlehrkraft über vorhandene gesundheitliche Besonderheiten Ihres Kindes (Allergien, Asthma, Herzfehler, Zuckerkrankheit o.ä.) auf jeden Fall schriftlich zu informieren. Diese Informationen können lebenswichtig sein!

Bei Rückfragen oder Anregungen können Sie sich und könnt Ihr Euch gerne an uns wenden. Wir danken herzlich für die Mithilfe.

Mit sportlichen Grüßen, Ihre und Eure Sportfachschaft des NGO.

Notwendige und hilfreiche Regeln für den Sportunterricht:

1. Die Schüler und Schülerinnen betreten die Sport- oder Schwimmhallen nur in **Anwesenheit der Lehrkraft**. Wollen sie die Halle verlassen (Umkleideraum, Toilette), müssen sie sich bei der Lehrkraft abmelden.
2. **Essen und Trinken** ist in Sporthallen nicht gestattet.
3. **Krankheit und Sport:** Grundsätzlich besteht Schulpflicht. Dennoch können Schüler und Schülerinnen aus zwingenden Gründen durch die Schulleitung ganz oder durch die Sportlehrkraft teilweise vom (Sport-) Unterricht freigestellt werden. Im Krankheitsfall sorgen die Erziehungsberechtigten – bitte unverzüglich – für eine schriftliche Erklärung. Bei unentschuldigtem Fehlen wird die Leistung für den betreffenden Zeitraum mit *ungenügend* bewertet.

Über einen Monat hinausgehende Befreiungen spricht die Schulleitung auf schriftlich begründeten Antrag der Erziehungsberechtigten aus. Hierfür kann sie die Beibringung eines ärztlichen Attestes oder einer ärztlichen gutachtlichen Äußerung verlangen. Die Kosten dafür tragen die Erziehungsberechtigten. Eine Teil-Befreiung erteilt die Sportlehrerin oder der Sportlehrer.

Die Menstruation ist keine Krankheit. Normalerweise ist sie kein Grund, um nicht am Sport teilzunehmen. Im Gegenteil: (leichte) Bewegung kann sogar hilfreich sein. Im Einzelfall geben die Eltern ihrer Tochter eine schriftliche Mitteilung an die Sportlehrkraft mit.

Vom Sportunterricht freigestellte Schüler und Schülerinnen sind grundsätzlich zur Anwesenheit verpflichtet. Sie werden sich im Rahmen ihrer Belastbarkeit mit theoretischen Inhalten, organisatorischen Aufgaben, Hilfsdiensten oder mit der Ausübung von Schiedsrichterfunktionen beschäftigen. So können sie ihren Teil der Verantwortung für ihre Klassengemeinschaft wahrnehmen und am inhaltlichen Lernprozess teilnehmen. Auch diese Schüler und Schülerinnen tragen Hallen-Sportschuhe.

4. **Sicherheit im Schulsport:** Das Tragen von Schmuck ist wegen Verletzungsgefahr im Sportunterricht nicht gestattet. Das Tragen von Sportbrillen wird empfohlen. Lange Haare werden zusammengebunden. Kaugummikauen ist untersagt! Glasflaschen sollen nicht in Umkleieräume und Hallen gebracht werden. Gegenseitige Rücksichtnahme, verantwortungsvolles Handeln und Fairplay bilden die Basis für einen sicheren und gesundheitsfördernden Sportunterricht.
5. Im Sportunterricht tragen die Schüler und Schülerinnen grundsätzlich **Sportkleidung**. Sie besteht aus: Sporthose, T-Shirt (Trikot) oder Gymnastikanzug, nicht abfärbenden Hallen-Sportschuhen, ggf. Trainingsanzug.

Aus hygienischen und gesundheitlichen Gründen soll sich die Sportkleidung immer von der vor bzw. nach dem Sportunterricht getragenen Kleidung unterscheiden. Zur Hygiene nach starker körperlicher Belastung gehört neben dem Wechsel der Unterwäsche auch das Duschen.

Im Schwimmunterricht empfehlen wir für Mädchen einen Einteiler (Schwimmanzug) und für die Jungen eine anliegende Badehose. Diese Schwimmbekleidungen sind deutlich funktionaler als leicht rutschende Bikinis oder bremsende, knielange Surfhosen.

Nicht aktiv teilnehmende Schüler und Schülerinnen müssen laut der Schwimmhallenordnung des Bäderverbandes Oldenburg in der Schwimmhalle normale Sportkleidung – barfuß oder mit Badesandalen – tragen.

6. Das **Vergessen der Sportkleidung**, also der Arbeitsmaterialien für den Sportunterricht, kann eine Zusatzaufgabe aus dem theoretischen Bereich zur Folge haben und wird bei der Beurteilung Berücksichtigung finden.
7. Für mitgebrachte **Wertgegenstände** und **Geld** sind die Schüler und Schülerinnen selbst verantwortlich.